Informationen und Regeln für die Umzugsteilnahme
am Kinderfasnachtsumzug Oberriet 2023

**Allgemeine Informationen:**

* Für Fragen steht Euch Carole Zäch & Carmen Kobler, Leitung Fasnachts-OK, unter 079 950 45 99 (Carole) oder 079 678 07 32 (Carmen) oder per E-Mail an oberrieter.fasnachtsumzug@gmail.com gerne zur Verfügung.
* Der Umzug findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt.
* Der Aufstellungsplatz am Umzugstag ist für alle Teilnehmer bei den letzten Infos vor dem Umzug eingezeichnet (Startnummer und Plan). Bitte achtet auf eine exakte Aufstellung, damit der Umzug reibungslos ablaufen kann.
* Die Teilnahme am Oberrieter Fasnachtsumzug gilt als ungültig, sofern wir die unterschriebenen Regelblätter nicht erhalten haben!
* Die Teilnehmerzahl ist auf max. 40 Umzugsgruppen begrenzt. Das OK behält sich deshalb vor, Anmeldungen wieder zurückzuweisen. Anmeldungen, welche nach der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

**Die hier aufgeführten Regeln für den Oberrieter Umzug werden durch die Auflagen der Gemeinde Oberriet (gesteigerter Gemeingebrauch) unterstützt.**

**Regeln für den Oberrieter Kinderumzug:**

***Für die Umzugsteilnehmer***

* Bei Sach- oder Personenschäden an Zuschauern oder Einrichtungen ist umgehend eine Meldung an den Veranstalter Blauring Oberriet und an die Polizei zu machen.
* Der Hauptverantwortliche und der Fahrer jeder Umzugsgruppe ist verpflichtet, seiner Gruppe (inkl. dem Fahrer) die Regeln **ausführlich** aufzuzeigen. Durch die Teilnahme am Umzug verpflichten sich alle Umzugsteilnehmer, die aufgeführten Regeln einzuhalten und sind sich dessen bewusst, dass bei einem Verstoss rechtlich vorgegangen werden kann und dass es ebenfalls zum Ausschluss am Umzug kommen kann.
* Umzugsteilnehmer von Fasnachtsgruppen, die zu stark alkoholisiert am Umzugsstart teilnehmen, können ihr Teilnahmerecht für den Umzug verlieren. In diesem Fall müssen diese das Umzugsgelände durch Anweisung des OK’s verlassen.
* **Es gilt ein GLASVERBOT am gesamten Umzugstag.** Sollten trotzdem Glasflaschen (inkl. kleine Schnäpse u.ä.) auf den Umzugswägen etc. geführt und ausgeschenkt werden, wird es Konsequenzen mitsichtragen.
* Umzugsteilnehmer, welche Wagendekorationen, Abfall etc. auf dem Fasnachtsareal liegen lassen, können für die Übernahme der Aufräumkosten herbeigezogen werden.
* Während des Umzuges ist ein regelmässiger Abstand zwischen den Gruppen einzuhalten. Ein **gleichmässiges Schritttempo** wird verlangt.
* Den Anweisungen des OK’s, der Feuerwehr und den Helfern ist Folge zu leisten, damit die Sicherheit aller gewährleistet wird.

***Für die Umzugsfahrzeuge und –Wagen sowie Musikanlagen***

* Alle teilnehmenden Umzugswagen werden vom Fasnachts-OK am Umzugstag beim Einstehplatz begutachtet.
* Fahrzeuge, die den Umzugswagen ziehen (ausschliesslich eingelöste Fahrzeuge mit Nummernschild), müssen beim Fasnachts-OK vor dem Umzug mit einer **Kopie des Fahrzeugausweises und dem Haftpflichversicherungsnachweis** angemeldet werden.

(🡪 siehe Mustervorlage Versicherungsbestätigung!)

Jegliche Art anderer motorisierten Fahrzeuge (Quads etc.) sind am Umzug verboten!

* Die **An- und Wegfahrt** zum bzw. vom Umzug wird – auf Anweisung der Feuerwehr – nur durch **einen Weg** möglich sein (siehe Anfahrtsplan/Wegfahrtsplan der letzten Infos).
* Nach dem Umzug sind alle Umzugsteilnehmer herzlich dazu eingeladen, in der MZH Burgwies etwas zu trinken und zu essen (Verpflegungsbons).
* **Die Umzugswagen haben das Gelände direkt nach Umzugsende bei der Adlerstrasse zu verlassen. Wir bitten die Fahrer die Umzugswagen nach Hause zu bringen. Die Umzugsteilnehmer haben an der Adlerstrasse den Wagen zu verlassen** (hier gilt wieder das Strassenverkehrsgesetz! Es muss mit polizeilichen Kontrollen gerechnet werden).
* Das OK bietet künftig keinen „Warteplatz “ mehr nach dem Umzug. Falls es für eine Wagengruppe nicht möglich ist, den Wagen nach Hause zu versorgen, muss **umgehend** Kontakt mit Carole Zäch oder Carmen Kobler (OK-Leitung) aufgenommen werden!

***Für die Haftung***

* **Das OK vom Blauring Oberriet lehnt bei Unfällen, Diebstahl etc. jegliche Haftung ab!**
* **Bitte beachtet, dass die Versicherung für die Umzugswagen nur während dem Umzug gilt.** Der Veranstalter lehnt jede Haftung für vorgängige oder später eingetretene Schäden ab. Die Verantwortung für die gesamte Fasnachtsgruppe trägt vor, während und nach dem Umzug die bei der Anmeldung angegebene Kontaktperson sowie der Fahrer.
* Die Versicherung der Personen ist während des ganzen Umzuges Sache der Teilnehmer.
* Für Krankenauto, Polizei und Feuerwehr mit Blaulicht und Sirene muss sofort genügend Platz gemacht werden, damit sie freie Fahrt zum Unfallort haben.

 ***Toiletten***

* Wir bitten Euch alle, ausschliesslich **die Toiletten in der Merzweckhalle Burgwies** oder die dafür vorgesehnen Toi-Toi/Pissoiranlagen zu benützen! Helft uns bitte, Ärgernisse für die Anwohner zu vermeiden.
* Beim Einstehplatz befinden sich eine Toi-Toi-Anlage sowie ein Pissoir.

-------------------------------------------------------------------------------

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Euch gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Euer Einhalten der Regeln und die gute Zusammenarbeit. Wir freuen uns auf einen unfallfreien, unvergesslichen und schönen Kinderfasnachtsumzug 2023!

**Das Fasnachts-OK vom Blauring Oberriet**

**Reglement 2023 für die Wagenbaugruppen an den
Fasnachtsveranstaltungen von Oberriet, Kriessern, Diepoldsau,
Rebstein und Altstätten**

## **1. Bewilligungen & Versicherungen**

* Es dürfen ausschliesslich Fahrzeuge mit der Sonderbewilligung vom Strassenverkehrsamt St. Gallen am Umzug teilnehmen, welche nur auf der direkten Umzugsroute gilt.
* Bewilligungen über den gesetzlichen Rahmen (z.B. Überbreite und Höhe) sind zuerst mit dem direkten Veranstalter abzusprechen und beim Strassenamt St. Gallen bewilligen zu lassen.
* Alle mitgeführten Personen sind, im Rahmen vor der Veranstaltung zugestellten Versicherungsbestätigung (Muster für Wortlaut Versicherungsbestätigung), auf den direkten Umzugsrouten versichert.
* Diese Regelungen gelten nur für die Umzüge der Fasnachts-Veranstaltungen Oberriet, Kriessern, Diepoldsau, Rebstein und Altstätten, ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetz.
* Die Anmeldung und Teilnahme an der Veranstaltung ist nur gültig, wenn das unterzeichnete Reglement (gilt für alle Veranstaltungen) bei mindestens einem Veranstalter, spätestens aber bis am Montag vor dem Umzug in Rebstein zugestellt worden ist.
* Die Kontrolle der Umzugswagen findet direkt am Aufstellungsort der teilnehmenden Veranstaltung oder nach Vereinbarung mit dem Veranstalter statt.
* Die Kennzeichen der bewilligten Fahrzeuge des Strassenverkehrsamt werden durch den Veranstalter am Aufstellungsort kontrolliert.

## **2. An- / Wegfahrt und Plätze**

* Bei der Anfahrt und Wegfahrt gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Musiklautstärke und des Strassenverkehrsgesetzes.
* Es muss mit polizeilichen Kontrollen gerechnet werden, der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab.
* Bei den zugeteilten Parkplätzen und Aufstellungsplätzen, vor und nach dem Umzug wird die Musiklautstärke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls eingehalten.
* Es können durch die Veranstalter für die Wagenbaugruppen vordefinierte Plätze definiert werden. Auf diesen Plätzen werden mit den Veranstaltern gemeinsame Regeln zusammen vereinbart.
* In diesen Regeln werden die Dauer und Lautstärke der Musik, Standort, Aufenthaltsdauer, WC, Abfall, gesetzliche Bewilligung, Gebühren und ein verantwortlicher Platzchef zusammen bestimmt. (Aufzählung nicht abschliessend...)
* Nach jedem Veranstaltungsjahr wird eine Nachbesprechung mit allen beteiligten Gruppen durch den Veranstalter durchgeführt.

## **3. Zugfahrzeuge & Umzugswagen**

* Der Fahrer ist über alle gesetzlichen und internen Bestimmungen und Vorschriften des Veranstalters, durch die verantwortliche Person der teilnehmenden Gruppe informiert worden.
* Teilnehmende Umzugswagen dürfen nicht höher als 4 Meter, nicht länger als 18,75 Meter und nicht breiter als 2.55 Meter sein. Sonderbewilligungen sind möglich, gemäss Punkt 1 des Reglements.
* Die Räder links und rechts der Fahrzeuge und Anhänger sind von mindestens einer Begleitperson pro Rad gesichert oder diese sind mit einer Verkleidung zu versehen, damit verhindert wird das Personen in den unmittelbaren Gefahrenbereich von Rädern bzw. unter das Fahrzeug gelangen können.
* Ist ein Wagenbau Thema zu brisant, rassistisch, sexistisch usw. kann der Veranstalter den Wagen von der Umzugsteilnahme ausschliessen.
* Ziel der Veranstalter ist, dass sich die Wagenbaugruppen wieder vermehrt auf den liebevollen Bau eines Motto-Wagens (Politik, Region, Sport, usw.) konzentrieren, statt einen mit Werbeblachen vollgehängten Barwagen mit einigen tausend Watt Musikleistung zu präsentieren.

**4. Brandschutztechnisch**

* Die nachfolgenden brandschutztechnischen Bedingungen stützen sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG), sowie auf die "Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse" (IVTH) mit Gesetzeskraft ausgestalteten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen). Im Speziellen gilt das Polizeireglement der Gemeinde des jeweiligen Umzugsveranstalters. Die entsprechenden Gesetztestexte sind unter der betreffenden Gemeindehomepage abrufbar. Die Brandschutzvorschriften sowie weitere für den Brandschutz gültige Publikationen sind unter www.vkf.ch oder www.praever.ch aufgeführt.
* Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung der Behörden und des Veranstalters untersagt.
* Die geplanten „Aktivitäten" mit Feuer sind frühzeitig vor dem Anlass dem Veranstalter schriftlich mit zu-teilen.
* Alle Aktivitäten mit Pyrotechnik bedürfen einer brandschutztechnischen Bewilligung durch die Behörden und sind dem Veranstalter vor dem Anlass detailliert mit den entsprechenden technischen Unter-lagen einzureichen.
* Gastechnische Anlagen oder dessen Aktivitäten sind frühzeitig vor der Veranstaltung dem Veranstalter zu melden, damit diese bewilligt und abgenommen werden können.
* Der zulässige Brennbarkeitsgrad von Dämmstoffen richtet sich nach der Brandschutzrichtlinie Verwendung brennbarer Baustoffe. (spezielle Beachtung beim Wagenbau).

**4.1 Abnahme und Überprüfung**

* Dem Feuerschutzbeauftragten bleibt es vorbehalten, vor Beginn des Umzuges, die zugelassenen Löscheinrichtungen zu überprüfen. (geeignete Löschmittel bei Feuer vorhanden)
* Im Weiteren können die Einfuhrbestimmungen für sämtliche Feuer- oder Pyroelemente, für den Einsatz in der Schweiz, durch den Feuerschutzbeauftragten überprüft werden.
* Elemente, die gemäss Einfuhrbestimmungen der Schweiz untersagt sind, werden ausnahmslos eingezogen.

## **5. Musikanlage & Beschallung**

* Die Beschallungen der Umzugswagen sind so zu richten, dass diese **nicht direkt gegen die Zuschauer am Strassenrand, oder die hinten folgende Fasnachtsgruppe gerichtet sind**. Vorteilhafte Beschallungen sind gegen Innen oder in die Höhe zu richten. Von aussen sichtbare Lautsprecheranlagen sind mit Abdeckungen zu versehen!
* Die Lautstärke der Musikanlage ist für Fuss- und Wagengruppen so zu regeln, dass 93dB nicht überschritten werden. Bei Zuschauer oder Anwohnerreklamationen oder groben Übertretung behält sich der Veranstalter vor, die Anlage vor Ort ausser Betrieb zu setzen. Der fehlbaren Gruppe kann im folgenden Veranstaltungsjahr ein technischer Dezibel Begrenzer inkl. Protokollierung und deren Kosten vorgeschrieben werden.

**6. Verhalten am Umzug**

* Das Werfen von Sägemehl, Papierschnitzel u.a. ist überall und am ganzen Umzugstag untersagt. Einzig und alleine Konfettiauswurf ist erlaubt.
* Es darf an allen Umzügen nur biologisch abbaubare Konfetti geworfen werden. Plastikschnipsel oder Ähnliches ist nicht zugelassen. Konfettiauswurf- oder Konfettikanonen können durch den Veranstalter untersagt werden.
* Die Umzugsteilnehmer verhalten sich während dem Umzug kinderfreundlich und respektvoll gegenüber allen Besuchern.
* Sach- oder Personenschäden an Zuschauern oder Einrichtungen ist umgehend dem Veranstalter zu melden. Eine Haftung durch den Veranstalter wird ausgeschlossen.
* Den Anweisungen des OK's, der Feuerwehr und den Helfern ist Folge zu leisten, damit die Sicherheit aller gewährleistet werden kann!

## **7. Verkauf & Abgaben**

* Auf den Wagen dürfen keinerlei Glasbehältnisse ausgegeben oder verteilt werden. Ausschank in entsprechende Behältnisse (Einweg oder Mehrwegbecher) sind gestattet.
* Das Fasnachts-OK macht Euch darauf aufmerksam, dass die Fasnachtswagen kein Festbetrieb sein sollten und die Alkoholausgabe an Minderjährige auch an der Fasnacht verboten ist.
* Auf vordefinierten Plätzen (Pkt.2) wird ein Festwirtschafts-Patent für Wagenbaugruppen mit Bar vorgeschrieben, welche öffentlich Alkohol ausschenken möchten. Dies ist mit dem Veranstalter vorgängig abzusprechen, um bei der Gemeinde ein entsprechendes Gesuch zu ersuchen.
* Bei Alkoholausschank muss ein Check Point Flyer «Alkoholverkauf an Jugendliche» gut sichtbar angeracht sein. (kostenloser Bezug bei Zepra St.Gallen 058 229 87 60). Die gesetzlichen Bestimmungen für den Ausschank von Alkohol müssen eingehalten werden.
* Generelles Glasausschank Verbot bleiben dem Veranstalter oder den Behörden vorbehalten.
* Das Ausschenken oder Verteilen von Getränken, Esswaren und anderen Präsenten ist gestattet, sofern diese „kostenlos" abgegeben werden. Der Verkauf ist untersagt.

## **8. Haftung**

* Der Veranstalter lehnt bei Unfällen, Diebstahl etc. jegliche Haftung ab!
* Der Veranstalter lehnt jede Haftung für vorgängige oder später eingetretene Schäden ab.
* Die Verantwortung für die gesamte Fasnachtsgruppe liegt bei der Kontaktperson, die beim Veranstalter gemeldet ist. Diese Verantwortung gilt vor, während und nach dem Umzug.
* Die Versicherung der Personen ist während des ganzen Umzuges Sache der Teilnehmer.
* Der Lenker, oder bei minderjährigen der gesetzliche Vertreter, haften bei nicht Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

## **9. Allgemeines**

* Die Einführung des Reglements tritt an der Fasnacht 2019 in Kraft.
* Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ergänzen oder zu ändern.
* Jeder Leiter einer(s) Gruppe/Wagens/Verein ist für die Einhaltung des Reglements verantwortlich
* Durch die Teilnahme am Umzug verpflichten sich alle Umzugsteilnehmer, die aufgeführten Regeln einzuhalten und sind sich dessen bewusst, dass bei einem Verstoss rechtlich vorgegangen werden kann und dass es ebenfalls zum Ausschluss am Umzug kommen kann.
* Die Umzugsveranstalter im Rheintal stehen miteinander in engem Kontakt. Falls ein Fehlverhalten an einem der Umzüge auftritt, kann dies zum automatischen Ausschluss von den anderen Umzügen führen.
* Weitere zusätzliche Bestimmungen jedes örtlichen Veranstalters oder von Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Organisatoren der Fasnacht-Veranstaltungen:**

**Oberriet, Kriessern, Diepoldsau, Rebstein und Altstätten 20.08.2017/aze**



**„Regionale Prämierung“ der Rheintaler Fasnachtsumzüge
Oberriet, Kriessern, Rebstein und Altstätten**

* Die zwei Gewinnergruppen (Wagen- und Fussgruppen) werden aus allen vier Umzügen im Rheintal ausgesucht (Oberriet, Kriessern, Rebstein und Altstätten).
* Das Organisationskomitee der jeweiligen Veranstaltung sucht zwei Gruppen aus (eine Fuss- und eine Wagengruppe).
* Die Gewinner werden an der Schlusssitzung der regionalen Veranstalter bestimmt. Die Öffentlichkeit wird mit einer offiziellen Preisübergabe informiert.
* Der Preis wird an Gruppen vergeben, die sich besonders viel Mühe gegeben haben und sich an die Vorgaben der Veranstalter gehalten haben.

**Kriterien:**

* Qualität
* Motto
* Regeln
* Aufwand
* usw.

**Preisgeld:**

Motorisierte Gruppen Fr. 1'000.- / Fussgruppen Fr. 500.-

* *Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, über die Vergabe des Preises wird keine Korrespondenz geführt. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ergänzen oder zu ändern.*

Ausgabe Reglement: 16. Mai 2018



**Regionales RegelBlatt der Fasnachtsumzüge 2023
in Gams, Vaduz, Schaan, Oberriet und Wartau**

**Geschätzte Wagenbaugruppen, liebe Freunde der fünften Jahreszeit**

Im Vorfeld der Fasnacht 2018 vereinbarten Vertreter der Umzüge aus Gams, Vaduz, Schaan, Oberriet und dem Wartau in der Region für Fasnachtsumzüge geltende, Regeln. Das Regelblatt wurde überarbeitet und kommt ab 2019 an den fünf oben erwähnten Umzügen zur Anwendung. Ihr müsst euch zwingend an die nachfolgenden Punkte halten, wenn ihr mit eurer Wagenbaugruppe an unseren Umzügen teilnehmen wollt.

**Musik und Lärmbelästigung:**

Ab 2019 darf auf den Wagen eine angemessene Aussenbeschallung installiert sein. Gestattet ist eine Beschallung mit max. 93dB. Wir zählen auf euch und euer Fingerspitzengefühl bei der Bedienung der Anlage. Die Boxen dürfen nicht direkt auf die Zuschauer oder andere Umzugsteilnehmer gerichtet sein, sie könnten beispielsweise nach oben oder nach innen gerichtet montiert werden. Irgendwelche weiteren mitgeführten Lärmquellen sind weiterhin nicht erlaubt. Das Abspielen von Musik ist auf der Anfahrt nicht gestattet. Die Anlagen dürfen im Warteraum (bitte zurückhaltend) und beim Umzugsstart eingeschaltet werden.

Jede Wagenbaugruppe meldet einen „Wagenchef“. Dieser ist verantwortlich für die Einhaltung der Abmachungen.

Betreffend Position und Ausrichtung der Musikboxen gibt es in Schaan und Vaduz keine spezielle Regelung, die Verantwortlichen informieren euch mit den Anmeldeunterlagen.

**Striktes Glasverbot:**

Auf den Wagen darf kein Glas mitgeführt und abgegeben werden. Dies gilt auch für die Beizen entlang der Route. Bei Abgabe alkoholischer Getränke ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.

**Konfetti:**

Es darf an allen Umzügen nur herkömmliches Konfetti aus Papier geworfen werden. Plastikschnipsel oder ähnliches ist nicht zugelassen.

**Sicherheit der Umzugsbesucher:**

Die Gruppe hat dafür zu sorgen, dass ihr Wagen inkl. Zugfahrzeug ausreichend gesichert ist. Auf jeder Seite der Komposition müssen mindestens drei Personen mitlaufen. Nicht angemeldete oder nicht eingelöste Fahrzeuge werden von den Umzügen ausgeschlossen.

**Verhalten während der An- und Abreise:**

Während der An- und Abreise darf sich keine Personen auf dem Anhänger befinden. Der Fahrer trägt die Verantwortung für sein Gespann, bei minderjährigen Fahrern haften die Eltern. Bei Zwischenfällen lehnen die Veranstalter jede Haftung ab.

**Verhalten während dem Umzug:**

Die Umzugsteilnehmer verhalten sich während dem Umzug kinderfreundlich und respektvoll gegenüber allen Besuchern. Bei gemeldetem Fehlverhalten werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen.

Ziel dieser Regeln soll es sein, dass sich die Wagenbaugruppen auf den liebevollen Bau eines Motto-Wagens (Politik, Region, Sport, usw.) konzentrieren (im 2018 sehr gut gemacht!). Dem Trend, hin zu einen mit Werbeblachen vollgehängten Barwagen mit einigen tausend Watt Musikleistung und vielen betrunkenen Umzugsteilnehmern darauf, soll entgegengewirkt werden.

Bei Fragen oder Problemen stehen euch die Veranstalter gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns bereits auf wunderschöne Umzüge im 2023.

**Gams, Vaduz, Schaan, Oberriet, Wartau**



Bestätigung Einhaltung der Regeln
am Oberrieter Fasnachtsumzug 2023

**Wir bestätigen hiermit, dass wir die Informationen und die Regeln für die Umzugsteilnahme am Oberrieter Fasnachtsumzug 2023 (Seiten 1-9) durchgelesen haben und nehmen diese zur Kenntnis.** Ich als Kontaktperson sowie meine ganze Clique (inkl. Fahrer) sind mit den Regeln einverstanden, damit wir einen schönen Kinderfasnachtsumzug erleben dürfen!

**Die unten aufgeführte Unterschrift beinhaltet das Einverständnis und die Kenntnisnahme des Regelblattes vom Blauring Oberriet, dem regionalen Regelblatt von Oberriet-Kriessern-Diepoldsau-Rebstein-Altstätten sowie dem Regelblatt zwischen Gams-Vaduz-Schaan-Oberriet-Wartau**

**Verein / Gruppe:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Name der Kontaktperson:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Unterschrift Gruppen-/ Guggenmusikleiter:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Unterschrift Fahrer:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Ort / Datum:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

unterschriebener Talon bitte retournieren an:

Blauring Oberriet Blauring Oberriet

Carole Zäch Carmen Kobler

Rietlilooweg 10 Fischbächli

9463 Oberriet 9463 Oberriet

Tel. 079 950 45 99 Tel. 079 678 07 32

E-Mail: oberrieter.fasnachtsumzug@gmail.ch

* *Ohne diese Bestätigung erfolgt keine Anmeldung!*